

Satzung

zur Förderung der Fraktionsarbeit der Gemeinde Langgöns

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. I S. 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 12.12.2019 nachstehende

Satzung zur Förderung der Fraktionsarbeit der Gemeinde Langgöns

beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

Die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen (Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in die Gemeindevertretung gelangt sind) erhalten zur Bestreitung ihrer sächlichen Aufwendungen der Geschäftsführung Fördermittel auf der Grundlage dieser Satzung und nach Maßgabe der im Haushaltsplan der Gemeinde Langgöns eingestellten Mittel.

§ 2 - Fördermodalitäten

- (1) Jede Fraktion im Sinne des § 1 dieser Satzung erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von **200,00 Euro**.
- (2) Für jedes Fraktionsmitglied wird zusätzlich ein jährlicher Förderbetrag in Höhe von **60,00 Euro** gewährt.
- (3) Beigeordnete und Mitglieder der Ortsbeiräte, die an Fraktionssitzungen teilnehmen werden nicht mitgerechnet.

§ 3 - Auszahlung

- (1) Die Fraktionszuwendungen werden jährlich zum 1. Oktober für jedes Kalenderjahr ausgezahlt.
- (2) Die Auszahlung nach Absatz 1 erfolgt jedoch nicht, wenn für das Vorjahr seitens der Fraktion die Nachweisführung nach § 5 nicht unter Einhaltung der in § 4 genannten Kriterien erbracht wurde.
- (3) Förderbeträge aus einem der Vorjahre, für die eine Verwendung nach § 4 nicht nachgewiesen werden konnte, gelangen bei der Auszahlung nach Absatz 1 in Abzug. Auf Antrag einer Fraktion können die erforderlichen Mittel auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.
- (4) Kann eine Fraktion keine Nachweisführung nach §5 erbringen, so sind die bereits ausgezahlten Förderbeträge innerhalb von 4 Wochen an die Gemeinde zurück zu zahlen. Eine am Ende einer Wahlperiode ausscheidende Fraktion hat die Rückzahlung zwischen dem maßgeblichen Wahltag und dem Ende der Wahlperiode vorzunehmen.

§ 4 - Verwendungszweck

- (1) Als sächliche Aufwendungen im Sinne des § 1 sind anzusehen:
 - a) Kosten für Literatur (Bücher und Zeitschriften)
 - b) Kosten für Kopien
 - c) Büromaterial und Büroausstattung
 - d) Portokosten
 - e) Kosten für geführte Telefonate
 - f) Reisekosten zu Sitzungen und Veranstaltungen, soweit diese nicht unter die Entschädigungssatzung der Gemeinde fallen
 - g) Zuziehung einer sachkundigen Beratung zu einzelnen Beratungsgegenständen
 - h) Kosten für angemietete Räume
 - i) Fortbildung der Fraktionsmitglieder mit konkretem Bezug zur kommunalpolitischen Tätigkeit
 - j) Aufwendungen für eine Klausurtagung der Fraktion zur Beratung kommunalpolitischer Themen außerhalb der Gemeinde
 - k) Erfrischungsgetränke bei Fraktionssitzungen
 - l) Beiträge am kommunalpolitische Vereinigungen
 - m) Kosten der Öffentlichkeitsarbeit soweit es sich um Informationen über die Fraktionsarbeit handelt

§ 5 - Nachweisführung

- (1) Über die Verwendung der gewährten Fraktionszuwendungen ist jährlich ein Nachweis in einfacher Form zum 30. April für das vorangegangene Kalenderjahr zu führen, in dem die wesentlichen Ausgabearten summarisch dargestellt werden und von dem/der Fraktionsvorsitzenden mit seiner/ihrer Unterschrift versichert wird, dass die Zuwendungen bestimmungsgemäß für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind.
- (2) Die Nachweise werden dem Ältestenrat mit dem Prüfungsvermerk der Finanzabteilung vorgelegt.
- (3) Ist im Einzelfalle Einblick in Belege erforderlich, ist die Finanzabteilung der Gemeinde berechtigt, diese einzusehen. Sie wendet sich zu diesem Zwecke an die/den Fraktionsvorsitzende/n, die/der ihrer-/seinerseits seine Fraktion veranlasst, die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Wurden die Mittel zweckwidrig, insbesondere für Parteiarbeit oder zur Deckung individueller Aufwendungen einzelner Gemeindevertreter/-innen, verwendet, so müssen sie zurückgefordert werden. Die Entscheidung trifft der Haupt- und Finanzausschuss nach Anhörung des Ältestenrates der Gemeinde.
- (5) Die auf Grund dieser Satzung den Fraktionen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unterliegen der Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20. Dezember 1993.

§ 6 – Anwendung

Vorstehende Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Satzung sind rückwirkend ab dem Zeitraum ihres Inkrafttretens anzuwenden.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Satzung zur Förderung der Fraktionsarbeit der Gemeinde Langgöns ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Satzung zur Förderung der Fraktionsarbeit der Gemeinde Langgöns ist am 22. Dezember 2004 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Satzung zur Förderung der Fraktionsarbeit der Gemeinde Langgöns ist am 01. März 2005 in Kraft getreten.

Die 3. Änderung der Satzung zur Förderung der Fraktionsarbeit der Gemeinde Langgöns ist am 01. September 2014 in Kraft getreten.

Die 4. Änderung der Satzung zur Förderung der Fraktionsarbeit der Gemeinde Langgöns tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Langgöns, den 19. Dezember 2019

Der Gemeindevorstand

(Reusch)
Bürgermeister